

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

90. Verordnung vom 28.11.1815 publ. 07.12.1815

Durchmarsches zeitig zur Revision oder Decision an die Regierung eingesandt werden, welche hiernächst deren Bezahlung bewirkt. Da, wo Magazinlieferung eintritt, sind dieselben nach Einnahme und Ausgabe aufzustellen.

90) Cammer-Bekanntmachung vom 28. Novemb. publ. 7. Dec. 1815.

In Rücksicht der von verschiedenen Pächtern des Lumpensammelns erhobenen Beschwerden über Beeinträchtigung, wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwar jedem unbenommen ist, Lumpen in seinem Hause anzukaufen, daß aber das Transportiren derselben von Seiten derjenigen, die nicht Pächter sind, in unbedeutenden Quantitäten durch Fußgänger nicht gestattet werden kann, dasselbe daher nur auf Wagen und bey solchen Quantitäten, die nicht unter 100 Pfund schwer sind, geschehen darf.

Lumpensammeln.

91) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Decemb. publ. 7. Decemb. 1815.

Nachdem es sich in Folge der darüber angestellten Untersuchung ergeben hat, daß der bisher am Tage vor dem Burhaver Markt zum Seefelder-Schaart gehaltene Vormarkt im allgemeinen für nützlich zu er-

Markt zum Seefelder Schaart am Tage vor dem Burhaver Markt.

IV.